

Betrieb, sondern auch aus dem übrigen Lebensbereich des Beschuldigten notwendig ist, so hat das Untersuchungsorgan die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, damit die Aussprachen in den Kollektiven durchgeführt werden und ein Kollektivvertreter beauftragt wird. Das Untersuchungsorgan ist nicht berechtigt, vom Kollektiv zu verlangen, daß ein bestimmtes Kollektivmitglied zur Mitwirkung an der Hauptverhandlung beauftragt wird. Eine entgegengesetzte Auffassung entspräche nicht dem Grundsatz der Entscheidungsfreiheit des Kollektivs und der Pflicht der Rechtspflegeorgane, die Kollektive bei der Lösung ihrer Aufgaben zu unterstützen (§ 53 Abs. 3 StPO).

Die Kollektivberatungen sollten grundsätzlich vom Kollektiv selbst einberufen und in Anwesenheit des Beschuldigten durchgeführt werden. Auf die Anwesenheit des Beschuldigten ist nur dann zu verzichten, wenn seine Teilnahme -einen unverhältnismäßig hohen Aufwand (z. B. lange Anreise) erfordert oder er der Beratung unentschuldig fernbleibt. Die Gründe für das Fernbleiben des Beschuldigten sind in das Protokoll über die Beratung des Kollektivs aufzunehmen. Befindet sich der Beschuldigte in Untersuchungshaft, dann ist die Beratung in seiner Abwesenheit durchzuführen. Unterblieb aus wichtigen Gründen eine Aussprache im Kollektiv, so hat das Untersuchungsorgan das ebenfalls aktenkundig zu machen.

Die Ergebnisse der Beratung und die Beauftragung eines Kollektivvertreters sind im Protokoll festzuhalten; dieses ist dem Vorgang beizufügen. Kommt das Kollektiv in der Beratung zu dem Ergebnis, neben dem Kollektivvertreter auch noch einen gesellschaftlichen Ankläger oder gesellschaftlichen Verteidiger zu benennen bzw. die Bürgschaft über den Beschuldigten zu übernehmen, so ist auch das im Protokoll zu vermerken.

Unterläßt es das Untersuchungsorgan, für eine Aussprache im Kollektiv zu sorgen, ohne daß wichtige Gründe hierfür vorliegen, so hat es die Beratung nachzuholen, bevor es den Ermittlungsvorgang dem Staatsanwalt übergibt. Kommt es dieser gesetzlichen Pflicht nicht nach, so hat der Staatsanwalt das Recht, die Sache an das Untersuchungsorgan zurückzugeben, damit diese notwendigen Ermittlungshandlungen nachgeholt werden.

Wenden sich im Stadium des Ermittlungsverfahrens vor Übergabe der Sache an den Staatsanwalt staatliche Organe oder gesellschaftliche Organisationen (z. B. örtliche Volksvertretungen, Gewerkschaftsleitungen, Sportvereinigungen) wegen einer Mitwirkung im Strafverfahren an das Untersuchungsorgan, so hat es diese Organe oder Organisationen zu beraten, welche Form der Mitwirkung auf Grund des Charakters der Straftat, der Täterpersönlichkeit und im Interesse der gesellschaftlichen Wirksamkeit sinnvoll und erforderlich ist. Hierbei sind die genannten Differenzierungsgrundsätze zu beachten. Jedoch darf die Initiative der Organe und Organisationen nicht gehemmt werden; jede Bevormundung ist zu vermeiden.

Wird das Ermittlungsverfahren durch das Untersuchungsorgan eingestellt oder die Sache zur Beratung an ein gesellschaftliches Gericht übergeben und wurde bereits ein Kollektivvertreter benannt, so ist das betreffende Kollektiv vom Untersuchungsorgan zu unterrichten. Darüber hinaus ist auch das gesellschaftliche Gericht über die Benennung eines Kollektivvertreters zu informieren, damit es diesen zur Beratung einladen und die Auffassung des Kollektivs bei seiner Entscheidung berücksichtigen kann.

Zu den Aufgaben des Untersuchungsorgans gehört es auch, die Leiter der Betriebe und Einrichtungen zu informieren, wenn gegen einen Mitarbeiter der Ver-

daht einer Straftat besteht, und zwar sobald der Stand der Ermittlungen dies gestattet. Eine solche Information hat den Zweck, die Leiter der Betriebe bzw. Einrichtungen in die Lage zu versetzen, Schlußfolgerungen für die Leitungstätigkeit zu ziehen. Sie soll aber zugleich anregen, darüber zu entscheiden, wie das Betriebskollektiv im Verfahren und bei der Erziehung des Beschuldigten mitwirken kann.

Neben dieser allgemeinen Informationspflicht hat das Untersuchungsorgan während der Durchführung der Ermittlungen zu prüfen — ggf. nach Rücksprache mit dem Staatsanwalt —, ob Maßnahmen zur Beseitigung von Ursachen und Bedingungen des strafbaren Handelns des Beschuldigten zu veranlassen sind. Das Untersuchungsorgan hat deshalb das Recht, den Leitern der betreffenden Staats- oder Wirtschaftsorgane, der Betriebe und Einrichtungen, den Vorständen der Genossenschaften und den Kollektiven aus dem Arbeits- und Lebensbereich des Beschuldigten entsprechende Hinweise und Empfehlungen zu geben, damit diese die erforderlichen Maßnahmen zur Gewährleistung von Ordnung und Sicherheit in ihrem Verantwortungsbereich einleiten und durchsetzen.

### Verantwortung und Aufgaben des Staatsanwalts

Der Staatsanwalt als Leiter des Ermittlungsverfahrens hat durch seine Anleitung, Unterstützung und Kontrolle darauf Einfluß zu nehmen, daß die obengenannten Aufgaben des Untersuchungsorgans erfüllt werden. Insbesondere muß er die Mitarbeiter des Untersuchungsorgans befähigen, ihre Aufgaben eigenverantwortlich, unter strikter Achtung des Gesetzes, vor allem des Prinzips der Präsomtion der Unschuld, wahrzunehmen. Zu diesem Zweck muß er bereits während der Ermittlungen darauf hinwirken, daß gesellschaftliche Kräfte in der gesetzlich vorgeschriebenen Form an der Untersuchung beteiligt werden.

Die Rückgabe der Sache an das Untersuchungsorgan zur Nachholung notwendiger Ermittlungshandlungen, speziell Kollektivberatungen, sollte in Zukunft immer mehr zur Ausnahme werden. Eine Rückgabe ist jedoch dann erforderlich, wenn zur Erforschung der objektiven Wahrheit und zur Sicherung der erzieherischen Maßnahmen gegenüber dem Beschuldigten noch zusätzliche Ermittlungen zu führen sind oder zu diesem Zweck über die Mitwirkung eines Vertreters des Arbeitskollektivs hinaus zusätzlich die Mitwirkung eines Vertreters aus einem anderen Kollektiv für erforderlich gehalten wird.

Eine Rückgabe ist unzulässig, wenn der Staatsanwalt über die Mitwirkung eines Kollektivvertreters hinaus die Teilnahme eines gesellschaftlichen Anklägers oder gesellschaftlichen Verteidigers am Verfahren oder aber die Übernahme einer Bürgschaft durch ein Kollektiv oder eine Einzelperson für erforderlich hält. In diesen Fällen muß der Staatsanwalt selbst die notwendigen Aussprachen mit dem Kollektiv führen. Das gilt auch für jene Fälle, in denen sich das Kollektiv, obwohl eine Aussprache stattgefunden hat, noch nicht für eine konkrete Form der Mitwirkung entschieden hat.

Wenden sich nach Übergabe der Sache an den Staatsanwalt staatliche Organe oder gesellschaftliche Organisationen wegen einer Mitwirkung an den Staatsanwalt, dann hat er diese — ähnlich wie das bereits für das Untersuchungsorgan ausgeführt wurde — zu beraten. Diese Pflicht hat er auch dann, wenn ihm die Sache noch nicht vom Untersuchungsorgan übergeben wurde. In einem solchen Fall ist es jedoch notwendig, daß er das Untersuchungsorgan darüber informiert, damit es diese